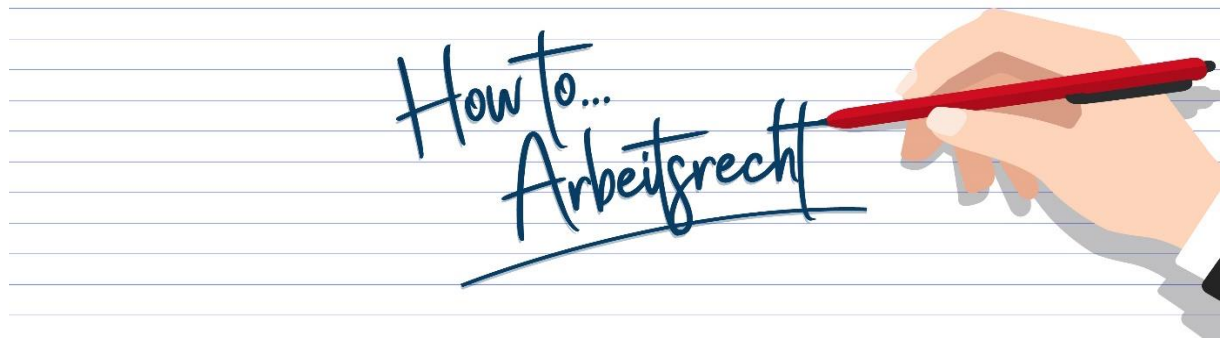


How to... Arbeitszeit

Im folgenden Artikel gehen wir in spannenden Beispielen auf praktisch relevante Fragen zum Thema „Arbeitszeit“ ein. Wir beantworten im Artikel Fragen wie: Wie viele Stunden darf ein Arbeitnehmer pro Tag und pro Woche arbeiten? Wie viele Überstunden sind maximal zulässig? Welche Ruhezeiten und Pausen stehen dem Arbeitnehmer zu?



Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeiten kann enorme finanzielle Auswirkungen auf den Arbeitgeber haben. Daher ist die Kenntnis des Arbeitgebers über die arbeitszeitrechtlichen Regelungen von wesentlicher Bedeutung.

Was gilt als Arbeitszeit?

Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, ohne Einrechnung der Ruhepausen¹. Die Wegzeiten zur und von der Arbeit gelten dabei üblicherweise nicht als Arbeitszeit.² Die Normalarbeitszeit beträgt laut Gesetz 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche.

Kann die gesetzliche wöchentliche Normalarbeitszeit geändert werden?

Die Normalarbeitszeit wird in der Praxis häufig durch den anwendbaren Kollektivvertrag bzw durch Betriebsvereinbarung (sofern der Kollektivvertrag den Arbeitgeber dazu ermächtigt) auf bis zu 10 Stunden verlängert. Darüber hinaus wird die gesetzliche wöchentliche Normalarbeitszeit in vielen Branchen durch Kollektivvertrag von 40 auf 38,5 oder 38 Stunden herabgesetzt. Die Differenz zwischen der verkürzten und der gesetzlichen Normalarbeitszeit wird als **Mehrarbeitszeit** bezeichnet. Beim Abweichen von der gesetzlichen oder

¹ § 2 Abs 1 AZG.

² 4 Ob 92/83.

kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit nach unten spricht man von **Teilzeitarbeit**; beim Abweichen von der gesetzlichen Normalarbeitszeit nach oben von **Überstundenarbeit**. Die Unterscheidung ist für die Überstundenberechnung relevant.³

Wie berechnet man die Höchstarbeitszeit richtig?

Seit 1.9.2018 darf bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfs und auf Anordnung des Arbeitgebers die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. Ein Arbeitnehmer darf nunmehr pro Tag maximal 12 Stunden und pro Woche maximal 48 Stunden arbeiten. Die Tagesarbeitszeit ist dabei immer die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden und nicht innerhalb eines Kalendertages. Die Wochenarbeitszeit ist der Zeitraum von Montag bis Sonntag.⁴

Beispiel: Wenn Frau H. am Montag um 15:00 Arbeitsbeginn hat, dann wird für die nächsten 24 Stunden der Zeitraum für die Bemessung der Höchstarbeitszeit herangezogen. Frau H. darf zwischen Montag, 15:00 und Dienstag, 15:00 nicht mehr als 12 Stunden arbeiten. Andernfalls wäre die tägliche Höchstarbeitszeit überschritten. Für die Wochenarbeitszeit wird der Zeitraum zwischen Montag und Sonntag herangezogen.

Welche Pausen und Ruhezeiten müssen dem Arbeitnehmer gewährt werden?

Werden mehr als 6 Stunden pro Tag gearbeitet, steht dem Arbeitnehmer eine Pause von einer halben Stunde zu. Diese kann auch aufgeteilt werden, wenn dies im Interesse des Arbeitnehmers liegt oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.⁵

Beispiel 2: Frau M. isst nicht gerne ein großes Mittagessen. Sie möchte stattdessen zweimal jausnen. Für Frau M. wäre beispielsweise eine Aufteilung der Pausen auf 3x10 Minuten möglich.

Jeweils zwei Tagesarbeitszeiten werden von der täglichen Ruhezeit unterbrochen. Der Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden. Dies kann aber durch Kollektivvertrag sowie bei Schichtarbeit verkürzt werden.

³ Mayr, Arbeitsrecht § 2 AZG; Mayr, Arbeitsrecht § 3 AZG.

⁴ Eichinger/Kreil/Sacherer Basiswissen Arbeits- und Sozialrecht 2019, 135 ff.

⁵ Gasteiger/Heilegger/Klein Arbeitszeitgesetz (2016)⁴, 293 ff.

Beispiel 3: Herr Z. arbeitet seine geschuldeten 8 Stunden (inklusive einstündiger Mittagspause) von 13:00 bis 22:00. Am nächsten Tag soll Herr Z. um 8:00 im Büro sein. Durch diese Anweisung wird die zwingende tägliche Ruhezeit um 1 Stunde unterschritten. Herr Z. darf frühestens um 9:00 beginnen.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden darf ausnahmsweise kurzzeitig überschritten werden, solange ...

1. die Höchstarbeitszeit niemals mehr als 60 Stunden pro Woche beträgt und
2. im Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen durchschnittlich nicht mehr als 48 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

Beispiel 4: Herr Y. ist Arbeitnehmer. Er könnte in einem Zeitraum von 8 Wochen wöchentlich 50 Stunden und anschließend 9 Wochen gar nicht arbeiten. Dadurch würde Herr Y. die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden nicht überschreiten.

Beispiel 5: Frau F. arbeitet 2 Wochen lang 70 Stunden pro Woche und bekommt anschließend 15 Wochen frei. Dies überschreitet die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden.

In einem richtungsweisenden Urteil stellte der EuGH klar, dass die Höchstarbeitszeit zu jedem Zeitpunkt einzuhalten ist. Es genügt nicht, dass die Höchstarbeitszeit nur für einen fixen Zeitraum eingehalten wird. Vielmehr ist eine flexible Betrachtung notwendig: Die Wochenarbeitszeit muss zu jedem Durchrechnungszeitpunkt unter 48 Stunden liegen, und zwar unabhängig davon, bei welchem Durchrechnungszeitraum man sich befindet.⁶

Den Unterschied zwischen fixer und flexibler Betrachtung veranschaulicht das folgende *Beispiel 6:*

- In Woche 1-16 arbeitet A 30 Stunden pro Woche.
- In Woche 17 arbeitet er 60 Stunden.
- In Woche 18 arbeitet er 55 Stunden.
- In Wochen 19-33 arbeitet er 48 Stunden pro Woche.
- In der Woche 34 arbeitet er 10 Stunden pro Woche.

⁶ EuGH 11.4.2019, C-254/18, RS *Syndicat des cadres de la sécurité intérieure*.

Bei **fixen Zeiträumen** gäbe es 2 zu berücksichtigende Durchrechnungszeiträume, nämlich Wochen 1-17 und Wochen 18-34. A hat in den Wochen 1-17 durchschnittlich rund **32 Stunden** gearbeitet. Im zweiten fixen Zeitraum, Woche 18-34, hätte A rund **46 Stunden** gearbeitet, was die Maximalgrenze nicht überschreitet.

Bei variablen Zeiträumen betrachtet man im Endeffekt 34 Durchrechnungszeiträume. Man berechnet die wöchentliche Arbeitszeit für Woche 1-17, für Wochen 2-18, für Woche 3-19 und so weiter. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf zu jedem Zeitpunkt maximal 48 Stunden betragen. Im 17. Durchrechnungszeitraum (Wochen 17-33) käme man nach diesem Beispiel auf eine durchschnittliche (und unzulässige) Wochenarbeitszeit von **49 Stunden**.

Wichtig ist, dass sämtliche Ausfallszeiten – insbesondere Krankenstand, Urlaub und Feiertage – nicht als Pausen oder Freizeit gewertet werden.⁷

Beispiel 7: Frau X. arbeitet 40 Stunden pro Woche, also 8 Stunden täglich. In einer Woche ist ein Feiertag, daher arbeitet der Arbeitnehmer de facto in dieser Woche bloß 32 Stunden. Wenn er an diesen 4 Arbeitstagen allerdings täglich 12 Stunden arbeiten würde, arbeitet er faktisch zwar bloß 48 Stunden in dieser Woche. Rechtlich wird der Feiertag aber als Arbeitszeit (8 Stunden) gezählt. Somit hat Frau X. in dieser Woche 56 Stunden gearbeitet.

Gibt es besondere Fälle, in denen man die gesetzliche Höchstarbeitszeit überschreiten darf?

Die Durchschnittsarbeitszeit kann ausnahmsweise überschritten werden, allerdings nur, wenn es sich nicht um die übliche „Vollarbeitszeit“, sondern um eine **Arbeitsbereitschaft**, **Rufbereitschaft** oder **Reisezeit** handelt. Auch die tägliche Höchstarbeitszeit von 12 Stunden und die Höchstgrenze von 60 Stunden pro Woche dürfen ausnahmsweise überschritten werden, beispielsweise für Berufskraftfahrer oder Apotheker.

Werden Arbeitnehmer mit dienstlichen Smartphones oder Laptops ausgestattet, so sind sie oftmals auch außerhalb ihrer Arbeitszeit dauernd erreichbar. Dies sollte vermieden werden, indem der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer anweist, das Smartphone außerhalb seiner Normalarbeitszeit auszuschalten. Ist der Arbeitnehmer hingegen dauernd erreichbar, so liegt je

⁷ Art 16 Satz 2 AZ-RL.

nach konkreter Ausgestaltung eine Rufbereitschaft, Arbeitsbereitschaft oder sogar Vollarbeitszeit vor.⁸

Überblick über die Arbeitszeitgrenzen:

Tägliche Normalarbeitszeit	8 Stunden
Wöchentliche Normalarbeitszeit	40 Stunden

Tägliche Höchstarbeitszeit	12 Stunden
Wöchentliche Höchstarbeitszeit	60 Stunden
Durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen	48 Stunden
Maximale Überstundenzahl pro Jahr	416 Stunden

Tägliche Höchstarbeitszeit bei Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	9 Stunden (keine Überstunden!)
Tägliche Höchstarbeitszeit bei werdenden Müttern	9 Stunden (keine Überstunden!)

Quellen:

- *Rauch*, Arbeitsrecht für Arbeitgeber (2019).
- *Brodil/Risak/Wolf*, Arbeitsrecht in Grundzügen (2013).
- *Eichinger/Kreil/Sacherer* Basiswissen Arbeits- und Sozialrecht 2019.
- *Gasteiger/Heilegger/Klein* Arbeitszeitgesetz (2016).

⁸ *Eichinger/Kreil/Sacherer* Basiswissen Arbeits- und Sozialrecht 2019, 135 ff.